

**Verwaltungsvorschriften zu § 64 SVVollzG Bln  
Ersatzleistungen für entgangene Geldleistungen**

**vom 23. Oktober 2023**

**JustV III A 9**

**Telefon 90 13 - 3933 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 39 33**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 10 - Vergütung, Gelder der Untergebrachten und Kosten -, § 64 des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), bestimmt:

**1**

Über Beträge, die als Ersatz für entgangene, im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelte Geldleistungen gewährt werden (z.B. Zeugenentschädigung, Verletzten-geld), können die Untergebrachten wie über die Geldleistungen verfügen, an deren Stelle sie treten.

**2**

(1) Untergebrachte, die Vergütung und ggf. Zulagen nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz erhalten und die als Zeuginnen oder Zeugen vor Gericht vernommen werden, erhalten für die Dauer des sich daraus ergebenden Ausfalls dieser Geldleistungen Ersatz nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG).

(2) Als entschädigungspflichtiger Zeitraum gilt auch die Zeit, die ein durchzuführender Transport dauert oder gegebenenfalls die Reisezeit, die Untergebrachte benötigen, die im

Wege der Lockerung oder Ausführung nach dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz als Zeugin oder Zeuge an Terminen teilnehmen.

### 3

(1) Den Untergebrachten ist eine Bescheinigung - JVollz 323 - über die Höhe der durch die Zeugentätigkeit vor Gericht entgangenen Bezüge auszuhändigen.

(2) Eine Durchschrift dieser Bescheinigung erhält die Zahlstelle mit der Festlegung, wie die Untergebrachten nach Gutschrift der Entschädigung hierüber verfügen können.

### 4

Beziehen die Untergebrachten eine Vergütung nach § 60 Absatz 1 SVVollzG Bln, so ist der tatsächlich entstehende Ausfall zu bescheinigen. Hierbei wird die am letzten vor dem Zeugentermin liegenden Arbeitstag bzw. Tag der Maßnahme erzielte Vergütung einschließlich etwaiger Zulagen zugrunde gelegt.

### 5

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 64 SVVollzG Bln treten am 1. November 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2028 außer Kraft.

Berlin, 23. Oktober 2023

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Gerlach